

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Bad Wörishofen

- Hausarbeits- und Musiklärmverordnung -

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt mit Rücksicht auf ihre besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Kneipp-Heilbad auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der geschlossenen Bebauung in der Kern- und Gartenstadt. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Ortsteile Kirchdorf, Dorschhausen, Stockheim und Schlingen sowie Frankenhofen, Schöneschach, Unter- und Obergammenried, Hartenthal und das Gewerbegebiet.

§ 2 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt:

Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen werktags auch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden.

(4) Von den o. g. Zeiten kann abgewichen werden, wenn Verpflichtungen aus anderen Satzungen bzw. Verordnungen oder gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere beim Schneeräumen, bestehen, oder wenn im Einzelfall Arbeiten zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

(5) Immissionen, die im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Ausübung stehen (z. B. beim Mähen, Düngen, bei der Viehhaltung) fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung

des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher Aufgaben, für Kurkonzerte sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 2 Abs. 2 und 3 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört,

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Stadt Bad Wörishofen über den Immissionsschutz in Teilbereichen des Stadtgebietes (GdeImSchVO)“ vom 01.06.2006 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 24.07.2025

gez.

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister